HANSESTADT LÜNEBURG
DIE OBERBÜRGERMEISTERIN

Vorlage-Nr.
VO/11246/24

Bereich 52 - Soziale Dienste
Frau Regina Schallar

Datum:
15.04.2024

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Jugendhilfeausschuss

Anpassung des Vertrages zwischen Landkreis Lüneburg und Hansestadt über die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG)

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungs-datum	Gremium
Ö	16.05.2024	Jugendhilfeausschuss

Sachverhalt:
Das Adoptionsvermittlungsgesetz sieht vor, dass die Adoptionsvermittlungsstellen mit mindestens zwei Vollzeitfachkräften oder einer entsprechenden Zahl von Teilzeitfachkräften zu besetzen sind (vgl. § 3 Abs. 2 AdVermiG). Diese Vorgabe wurde bislang nie erfüllt.

Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle der Hansestadt und des Landkreises Lüneburg ist derzeit besetzt mit je 50 Wochenstunden bei der Stadt und 20 Wochenstunden beim Landkreis. Der Landkreis wird die Adoptionsvermittlungsstelle auf insgesamt 55 Wochenstunden künftig aufstocken.

Seit April 2022 wurde die Hansestadt dem gesetzlich vorgegeben Rahmen schon mit der Erhöhung auf 50 Wochenstunden gerecht. Zusätzliche Stellenanteile fallen somit für die Hansestadt nicht an.

Seit dem 01.04.2021 kommt es durch das neue Adoptionshilfegesetz zusätzlich zu einer erheblichen Aufgabenmehrung.

Es reformiert insbesondere das Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) und das Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG). Daneben sind auch internationale Adoptionen betroffen.

Das neue Adoptionshilfegesetz soll für bessere Unterstützung für Familien vor, während und nach einer Adoption sorgen. Dabei steht ein gutes Aufwachsen der adoptierten Kinder im Vordergrund.

Das Gesetz besteht aus vier Bausteinen:

1. Beratung aller Beteiligenten vor, während und nach einer Adoption:

Ein Rechtsanspruch auf eine Begleitung auch nach der Adoption sichert die gute Beratung und Unterstützung aller an einer Adoption Beteiligten. Die unterschiedlichen Phasen der Adoption werden so als Ganzes betrachtet und begleitet. Außerdem werden die Adoptionsvermittlungsstellen in ihrer Lotsenfunktion gestärkt, damit die Familien die Hilfen bekommen, die sie brauchen. Vor einer Stiefkindadoption wird eine verpflichtende Beratung eingeführt. Sie soll dafür sorgen, dass eine Adoption tatsächlich das Beste für das Kind ist.

2. Einen offenen Umgang mit Adoption fördern:

Das Adoptionshilfe-Gesetz trägt zu einem offeneren Umgang mit dem Thema Adoption bei: Zum einen sollen Adoptiveltern durch die Adoptionsvermittlungsstellen ermutigt und dabei unterstützt werden, ihr Kind von Anfang an altersgerecht über die Tatsache ihrer Adoption aufzuklären. Zum anderen soll die Vermittlungsstelle vor Beginn der Adoptionspflege mit den Herkunftseltern und den Adoptionsbewerberinnen und -bewerbern erörtern, ob und wie ein Informationsaustausch oder Kontakt zum Wohl des Kindes gestaltet werden kann. Die Herkunftseltern werden in ihrer Rolle gestärkt, indem sie gegenüber der Adoptionsvermittlungsstelle einen Anspruch auf allgemeine Informationen über das Kind bekommen. Die Adoptivfamilie entscheidet, ob und welche Informationen sie zur Verfügung stellen möchte.

3. Adoptionsvermittlungsstellen mit einem Aufgabenkatalog und einem Kooperationsgebot stärken:

Die Adoptionsvermittlungsstellen erhalten einen konkreten Aufgabenkatalog, der Klarheit über ihre Aufgaben schafft. Ein an die Adoptionsvermittlungsstellen gerichtetes Kooperationsgebot soll den fachlichen Austausch und die Vernetzung mit den verschiedenen Beratungsstellen fördern - etwa mit der Schwangerschaftsberatung, der Erziehungsberatung und dem Allgemeinen Sozialen Dienst - damit auf die Bedürfnisse der Familien sensibel reagiert werden kann.

4. Unbegleitete Auslandsadoptionen werden verboten und ein Anerkennungsverfahren eingeführt, um Kinder zu schützen

Die Adoption eines Kindes aus dem Ausland muss immer durch eine Auslandsvermittlungsstelle vermittelt werden und in Zusammenarbeit mit einer für Adoptionen zuständigen Fachstelle im Heimatstaat des Kindes erfolgen. Eine unbegleitetes Auslandsadoptionsverfahren ist untersagt. Ziel ist, dass die zukünftigen Eltern auf die Herausforderungen einer Auslandsadoption vorbereitet und die Interessen der Kinder ausreichend berücksichtigt werden können. International vereinbarte Schutzstandards sind nun bei allen Auslandsadoptionen einzuhalten. Auslandsadoptionen ohne Begleitung einer Vermittlungsstelle sind untersagt. Für mehr Rechtssicherheit und Rechtsklarheit gibt es ein verpflichtendes Anerkennungsverfahren für ausländische Adoptionsbeschlüsse.

Die beschriebenen gesetzlichen Veränderungen führen zu einer Intensivierung der Fallbearbeitung und sind, wie vertraglich geregelt, umzusetzen.

Es erfolgt eine Präsentation der Fallzahlen. Frau Böckmann aus dem Team der Adoptionsvermittlung steht im Ausschuss für Fragen zur Verfügung.

Folgenabschätzung:

A) Auswirkungen auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs

	Ziel	Auswirkung positiv (+) und/oder negativ (–)	Erläuterung der Auswirkungen
1	Umwelt- und Klimaschutz (SDG 6, 13, 14 und 15)		
2	Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11)		
3	Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7)		
4	Nachhaltige/r Konsum und Produktion (SDG 12)		
5	Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3)		
6	Hochwertige Bildung (SDG 4)		
7	Weniger Ungleichheiten (SDG 5 und 10)	+	Sicherstellung des gesetzlichen Auftrages duch das AdVermiG zum Wohle der Kinder und Jugendlichen in der Hansestadt
8	Wirtschaftswachstum (SDG 8)		
9	Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9)		
Die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs leiten sich eng aus den 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, SDG) der Vereinten Nationen ab. Um eine Irreführung zu vermeiden, wird durch die Nennung der UN-Nummerierung in Klammern auf die jeweiligen Original-SDG hingewiesen.			

B) Klimaauswirkungen

a) CO_2-Emissionen (Mehrfachnennungen sind möglich)

X Neutral (0): durch die zu beschließende Maßnahme entstehen keine CO_2-Emissionen

□ Positiv (+): CO_2-Einsparung (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

und/oder

□ Negativ (-): CO_2-Emissionen (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

b) Vorausgegangene Beschlussvorlagen

□ Die Klimaauswirkungen des zugrundeliegenden Vorhabens wurden bereits in der Beschlussvorlage VO/_____ geprüft.

c) Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur nachhaltigen Beschaffung (Beschaffungsrichtlinie)

□ Die Vorgaben wurden eingehalten.
□ Die Vorgaben wurden berücksichtigt, sind aber nur bedingt anwendbar.
oder
□ Die Beschaffungsrichtlinie ist für das Vorhaben irrelevant.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

a) für die Erarbeitung der Vorlage: 50€

aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.

b) für die Umsetzung der Maßnahmen:

c) an Folgekosten:

d) Haushaltsrechtlich gesichert:

X Ja
Nein
Teilhaushalt / Kostenstelle:
Produkt / Kostenträger:
Haushaltsjahr:

e) mögliche Einnahmen:

Anlagen:

- Synopse Adoptionsvertrag
- Adoptionsvertrag

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den angepassten Adoptionsvertrag zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, den beigefügten Adoptionsvertrag mit dem Landkreis zur Weiterführung der bereits eingerichteten gemeinsamen Adoptionsvermittlungs-stelle gem. §2 Absatz 2 Satz 1 des Adoptionsvermittlungsgesetzes mit Wirkung vom 01.07.2024 abzuschließen

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

LANDKREIS LÜNEBURG

Hansestadt Lüneburg

Vertrag

zwischen

Landkreis Lüneburg, Der Landrat, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg

und

Hansestadt Lüneburg, Die Oberbürgermeisterin, Am Ochsenmarkt, 21335 Lüneburg,

über

die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle

gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 des Adoptionsvermittlungsgesetzes

Aufgrund § 2 Absatz 2 Satz 1 des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften, vertreten durch den jeweiligen Landrat/die jeweilige Ländrätin/den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Aufgaben

1. Die oben genannten Gebietskörperschaften betreiben eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 AdVermiG.
   Diese übernimmt die den Jugendämtern der beteiligten Gebietskörperschaften obliegenden Aufgaben im Bereich der Adoptionsvermittlung. Hierzu gehören insbesondere:

   - Beratung und Begleitung von abgebenden Eltern, ggf. auch gemäß § 51 SGBVIII (Ersetzen der Unterschrift)
   - Beratung, Vorbereitung und Eignungsprüfung von Adoptionsbewerberinnen und Adoptionsbewerbern mit dem Ziel der Erstellung eines Sozialberichts gem. § 7 AdVermG
   - Vermittlung von Kindern in geeignete Adoptivfamilien
   - Fachliche Begleitung von Adoptivfamilien vor, während und nach einer Adoption
   - Abgabe einer fachlichen Einschätzung im gerichtlichen Verfahren gem. §§ 189, 194 (1) FamFG

- In Bezug auf Stiefkindadoptionen die Beratung aller Beteiligten vor notarieller Beurkundung gem. § 9a (1) AdVermG und Ausstellung entsprechender Beratungsscheine gem. § 9a (2) AdVermG
- Organisation und Begleitung regelmäßiger Treffen von Adoptiveltern/-kindern (Austausch, Vorträge, Gruppenarbeit, Feste)
- Beratung und Unterstützung von Adoptierten bei der Suche nach leiblichen Verwandten sowie Unterstützung von Kontaktwünschen leiblicher Verwandter von Adoptierten
- Zusammenarbeit mit in Deutschland anerkannten Auslandsvermittlungsstellen inkl. Erstellen von Sozialberichten, Nachberichterstattung gemäß den Anforderungen des Herkunftslandes des Kindes, Mitwirkung bei familiengerichtlichen Anerkennungsverfahren ausländischer Adoptionsbeschlüsse
- Bearbeitung von Amtshilfeersuchen anderer Adoptionsvermittlungsstellen
- Zusammenarbeit mit anderen Fachdiensten (KES, ASD, PKD) und Einrichtungen im Rahmen der Netzwerkarbeit (z.B. Arbeitskreis Frühe Hilfen, Pro Familia, Donum Vitae, Erziehungsberatungsstelle)
- Kooperation mit anderen Adoptionsvermittlungsstellen, Teilnahme an Regionaltreffen
- Zusammenarbeit mit der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle in Hamburg
- Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Internetauftritte, Broschüren)

2. Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle tritt nicht als eigene Behörde, sondern als gemeinsame Stelle auf. Auf dem Briefkopf des jeweils tätig werdenden Jugendamts wird der Zusatz „Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle der Jugendämter Hansestadt und Landkreis Lüneburg" verwendet.

3. Die Einrichtung der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle lässt die örtliche Zuständigkeit der beteiligten Jugendämter für eventuell erforderliche Leistungen der Hilfe zur Erziehung unberührt.

§ 2 Besetzung

1. Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle arbeitet dezentral. Ihre Aufgaben werden von den Mitarbeiterinnen der Pflegekinder- und Adoptionsdienste von der Hansestadt Lüneburg im Stellenumfang von 50 Wochenarbeitsstunden und vom Landkreis Lüneburg im Stellenumfang von 55 Wochenarbeitsstunden wahrgenommen. Die damit zur Verfügung stehende Gesamtkapazität beläuft sich somit auf 105 Wochenarbeitsstunden. Eine Veränderung der Gesamtkapazität wird der Zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes mitgeteilt.

2. Die von den Kooperationspartnern beschäftigten Fachkräfte nehmen die unter § 1 aufgeführten Aufgaben für den Bereich ihres Herkunftsjugendamts wahr. Sie handeln für dieses. Eine Veränderung der Dienst- und Fachaufsicht ist mit der Tätigkeit in der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle nicht verbunden. Die Kooperationspartner beachten, dass gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 AdVermiG nur Fachkräfte berechtigt sind, den mit der Adoptionsvermittlung betrauten Beschäftigten fachliche Weisungen zu erteilen.

3. Sollte in dringenden Angelegenheiten im Einzelfall eine Vertretung erforderlich sein, so werden begonnene Adoptionsvermittlungen von der Vertretung fortgeführt.

   Bereits begonnene Überprüfungen von Bewerberinnen und Bewerbern sowie die Begleitung von Suchenden werden regelmäßig nur bei längerer Abwesenheit (über vier Wochen) übernommen. Verwaltungsakte werden im Vertretungsfall nur nach Rücksprache mit der Leitung des Herkunftsjugendamts der vertretenen Personen erlassen. Erlassene Behörde ist das Herkunftsjugendamt der vertretenen Personen.

4. Bei geplanten oder eingetretenen Veränderungen im Bereich der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle sind die beteiligten Gebietskörperschaften frühzeitig zu informieren. Bei grundsätzlichen Fragen ist eine einvernehmliche Lösung anzustreben.

§ 3 Kosten der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle

1. Die anfallenden Personal- und Sachkosten werden von den jeweiligen Jugendämtern für die von ihnen benannten Fachkräfte getragen. Bei gemeinsamen Veranstaltungen, Veröffentlichungen etc. werden die Kosten jeweils zur Hälfte von Landkreis und Stadt übernommen. Eingenommene Gebühren und Auslagen fallen der Körperschaft zu, für welche die jeweilige Fachkraft tätig wurde.

2. Die Kooperationspartner verpflichten sich, die Arbeitsplätze der benannten Personen entsprechend den Anforderungen der Adoptionsvermittlung einzurichten (PC mit Internet-Anschluss und Mailadresse, Telefon, Telefax, Möglichkeit der Nutzung eines Besprechungs- /Beratungszimmers).

§ 4 Kooperation

1. Die beteiligten Gebietskörperschaften stellen in der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle eine wirksame Kooperationsstruktur sicher. Die dort tätigen Fachkräfte arbeiten generell und im Einzelfall zusammen. Dabei werden der fachlichen Arbeit gemeinsame Standards zugrunde gelegt, die in einer gemeinsamen fachlichen Konzeption festgelegt werden sollen. Die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zur Adoptionsvermittlung werden beachtet.

2. Regelmäßig und bedarfsgerecht finden Teambesprechungen abwechselnd in den jeweiligen Amtsräumen der Vertragspartner statt, über die Besprechungen sind Protokolle zu erstellen.

3. Einmal jährlich führen die Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle zusammen mit ihren Leitungskräften einen Fachtag zur Klärung grundsätzlicher und konzeptioneller Fragen und zur Planung gemeinsamer Aktivitäten durch.

4. Die Zusammenarbeit der Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle erfolgt kollegial und im Wege des direkten Kontakts:
   - Überprüfung von Adoptionsbewerber:innen
   - Beratungen aller Beteiligten vor einer Stiefkindadoption
   - Mitwirkung in Adoptionsverfahren durch zwei Fachkräfte

- Sicherstellung der Informationsweitergabe von überprüften und geeigneten Adoptionsbewerbern, um Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich der anderen Fachkräfte zu vermittelt.
- Durchführung von verpflichtenden Seminaren für alle Adoptionsbewerber:innen. Die Teilnahme ist in der Regel Voraussetzung für eine spätere Vermittlung.
- Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und anderen Gruppenaktivitäten für Adoptiveltern und -kinder.
- Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle stellt Materialien (z.B. Broschüren, Flyer) zur Verfügung.

5. Die Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle sind zur engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit auch mit allen Fachkräften der beteiligten Jugendämter verpflichtet. Bei Adoptionen durch Pflegeeltern übernimmt die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle die Beratung und Begleitung in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Pflegekinderdienst. Mit den örtlichen Zusammenschlüssen von Adoptions- und Pflegeelternvereinen arbeitet die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle partnerschaftlich zusammen.

§ 5
Inkrafttreten, Kündigung

1. Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom …2024 in Kraft. Sie wird gem. § 2 Absatz 2 Satz 1 AdVermiG der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle Hamburg zur Zustimmung vorgelegt.

2. Jede der beteiligten Gebietskörperschaften kann diese Vereinbarung zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von 12 Monaten schriftlich kündigen.

Lüneburg, _____

_____	_____
Jens Böther	Claudia Kalisch
Landrat	Oberbürgermeisterin
Landkreis Lüneburg	Hansestadt Lüneburg

Verfasser: Hansestadt und Landkreis Lüneburg Stand: 11.04.2024

Synopse zur Vereinbarung über den Vertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch VIII zwischen Landkreis Lüneburg und Hansestadt Lüneburg

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/ Erläuterungen
§ 1 Aufgaben (1) Die oben genannten Gebietskörperschaften betreiben eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 3 AdVermiG. Diese übernimmt die den Jugendämtern der beteiligten Gebietskörperschaften obliegenden Aufgaben im Bereich der Adoptionsvermittlung. Hierzu gehören insbesondere: 1. Beratung und Begleitung von abgebenden Eltern 2. Beratung, Vorbereitung und Eignungsprüfung von Adoptionsbewerbern 3. Erstellung des Sozialberichts und der Entwicklungsberichte 4. Vermittlung von Kindern in geeignete Adoptivfamilien 5. Beratung und Betreuung von Adoptivfamilien nach einer erfolgten Adoption 6. Stellungnahmen nach §§ 49 Absatz 1, für FGG (auch bei Stiefeltern- und Verwandtenadoptionen) 7. Beratung und Unterstützung von Adoptierten bei der Suche nach leiblichen Verwandten sowie Bearbeitung von. Kontaktwünschen leiblicher Verwandter von Adoptierten. 8. Beteiligung an Vermittlungen aus dem Ausland (zum Beispiel Übermittlung des Berichts an die zuständigen ausländischen Stellen), so weit die Zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamts eine beantragte Gestattung erteilt hat 9. Ermittlungen bei Kindern in Pflegefamilien und Heimen; ob diese für eine Adoption in Betracht kommen, in Kooperation mit dem zuständigen Fachdienst für Hilfen nach §§ 33, 34 SGB VIII 10. Bearbeitung von Amtshilfeersuchen anderer Adoptionsvermittlungsstellen	**§ 1 Aufgaben** 1. Die oben genannten Gebietskörperschaften betreiben eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 AdVermiG. Diese übernimmt die den Jugendämtern der beteiligten Gebietskörperschaften obliegenden Aufgaben im Bereich der Adoptionsvermittlung. Hierzu gehören insbesondere: 1. Beratung und Begleitung von abgebenden Eltern, ggf. auch gemäß § 51 SGBVIII (Ersetzen der Unterschrift) 2. Beratung, Vorbereitung und Eignungsprüfung von Adoptionsbewerberinnen und Adoptionsbewerbern mit dem Ziel der Erstellung eines Sozialberichts gem. § 7 AdVermG 3. Vermittlung von Kindern in geeignete Adoptivfamilien 4. Fachliche Begleitung von Adoptivfamilien vor, während und nach einer Adoption 5. Abgabe einer fachlichen Einschätzung im gerichtlichen Verfahren gem. §§ 189, 194 (1) FamFG 6. In Bezug auf Stiefkindadoptionen die Beratung aller Beteiligten vor notarieller Beurkundung gem. § 9a (1) AdVermG und Ausstellung entsprechender Beratungsscheine gem. § 9a (2) AdVermG	Absatz im AdVermiG ist angepasst worden Zusammenfassung von ehemals Punkt 1 und Punkt 11 Formulierung ist angepasst worden, Zusammenfassung von ehemals Punkt 2 und Punkt 3 Vormals Punkt 4 Vormals Punkt 5 und Konkretisierung Zusammenfassung vormals Punkt 6 **Neu aufgrund von Gesetzesänderung**

11. Beratung und Belehrung nach § 51 SGB VIII	7. Beratung und Unterstützung von Adoptierten bei der Suche nach leiblichen Verwandten sowie Unterstützung von Kontaktwünschen leiblicher Verwandter von Adoptierten 8. Organisation und Begleitung regelmäßiger Treffen von Adoptiveltern/-kindern (Austausch, Vorträge, Gruppenarbeit, Feste) 9. Zusammenarbeit mit in Deutschland anerkannten Auslandsvermittlungsstellen inkl. Erstellen von Sozialberichten, Nachberichterstattung gemäß den Anforderungen des Herkunftslandes des Kindes, Mitwirkung bei familiengerichtlichen Anerkennungsverfahren ausländischer Adoptionsbeschlüsse 10. Bearbeitung von Amtshilfeersuchen anderer Adoptionsvermittlungsstellen 11. Zusammenarbeit mit anderen Fachdiensten (KES, ASD, PKD) und Einrichtungen im Rahmen der Netzwerkarbeit (z.B. Arbeitskreis Frühe Hilfen, Pro Familia, Donum Vitae, Erziehungsberatungsstelle) 12. Kooperation mit anderen Adoptionsvermittlungsstellen, Teilnahme an Regionaltreffen 13. Zusammenarbeit mit der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle in Hamburg 14. Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Internetauftritte, Broschüren) 15. Durchführung eines Bewerberseminares zur Vorbereitung 16. Entwicklung und regelmäßige Anpassung von Konzeptionen: Konzeption eines Bewerberseminares, Eignungsüberprüfung von Adoptionsbewerberinnen und Adoptionsbewerber Konzeption zum Kooperationsgebot (§ 2, Absatz 5 AdVermG) und Lotsenfunktion (§ 9 Absatz 3 AdVermG) Erstellen einer Netzwerkkarte Konzeption zur Erstellung der nachgehenden Begleitung (§ 9, Abs. 2 AdVermG) Konzeption zur Herkunftssuche Konzeption zum Datenschutz und Vertretungsregelung 17. Einrichten einer gemeinsamen Datenbank für die Adoptivfamilien & Adoptivkinder für Stadt & Landkreis	Neu aufgrund von Gesetzesänderungen Vormals Punkt 8 Ehemals Punkt 9, erweitert aufgrund von Gesetzesänderungen Neu aufgrund von Gesetzesänderungen Neu aufgrund von Gesetzesänderungen Neu aufgrund von Gesetzesänderungen Neu aufgrund von Gesetzesänderungen Neu aufgrund von Gesetzesänderungen

(2) Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle tritt nicht als eigene Behörde, sondern als gemeinsame Stelle auf. Auf dem Briefkopf des jeweils tätig werdenen Jugendamtes wird der Zusatz “Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle der Jügendämter Hansestadt und Landkreis Lüneburg” verwendet.	2. Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle tritt nicht als eigene Behörde, sondern als gemeinsame Stelle auf. Auf dem Briefkopf des jeweils tätig werdenden Jugendamts wird der Zusatz „Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle der Jugendämter Hansestadt und Landkreis Lüneburg" verwendet.	
(3) Die Einrichtung der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle lässt die örtliche Uiständigkeit der beteiligten Jugendämter für eventuell erforderliche Leistungen der Hilfe zu Erziehung unberührt.	3. Die Einrichtung der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle lässt die örtliche Zuständigkeit der beteiligten Jugendämter für eventuell erforderliche Leistungen der Hilfe zur Erziehung unberührt.	

§ 2Besetzung (1) Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle arbeitet dezentral. Ohre Aufgaben warden von den in der Anlage namentlich genannten Mitarbeiter/innen der Pflegekinder- und Adoptionsdienste von Hansestadt und Landkreis wahrgenommen. Ihre Aufgaben warden von den Mitarbeiterinnen der Pflegekinder. Und Adoptionsdienste von der Hansestadt Lüneburg im Stellenumfang von 45 Wochenarbeitsstunden und vom Landkreis Lüneburg im Stellenumfang von 51 Wochenarbeitsstunden wahrgenommen. Die damit zur verfügung stehende Gesamtkapazität wird der zentralen Adoptionsvermittlungsstelle des Landesjugendamtes mitgeteilt. (2) Die von den Kooperationspartnern beschäftigten Fachkräfte nehmen die unter § 1 aufgeführten Aufgaben für den Bereich ihres Herkunftsjugendamts wahr. Sie handeln für dieses. Eine Veränderung der Dienst- und Fachaufsicht ist mit der Tätigkeit in der.gemeinsamen Adoptionsvermitt-: lungsstelle nicht verbuncjen. Die Kooperationspartner beachten, dass gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 AdVerniG nur Fachkräfte berechtigt sind, den mit der Adoptionsvermittlung betrauten Beschäftigten fachliche Weisungen zu erteilen. (3) Im Vertretungsfall übernehmen die Fachkräfte gegenseitig zu.gleichen Teilen die anfallenden Aufgaben.im laufenden Verfahren; bereits begonnene Überprüfungen von Bewerbern, die Begleitung von Suchenden oder die Bearbeitung neue Fälle werden. Regelmäßig nur bei längerer Abwesenheit (über vier Wochen) übernommen. Verwaltungsakte werden im Vertretungsfall nur nach Rücksprache mit der Leitung des Herkunftsjugendamts der vertretenen Personen erlassen. Erlassende Behörde ist das Herkunftsjugendamt der vertretenen Person.	**§ 2 Besetzung** 1. Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle arbeitet dezentral. Ihre Aufgaben werden von den Mitarbeiterinnen der Pflegekinder- und Adoptionsdienste von der Hansestadt Lüneburg im Stellenumfang von 50 Wochenarbeitsstunden und vom Landkreis Lüneburg im Stellenumfang von 55 Wochenarbeitsstunden wahrgenommen. Die damit zur Verfügung stehende Gesamtkapazität beläuft sich somit auf 105 Wochenarbeitsstunden (*siehe Anlage). Eine Veränderung der Gesamtkapazität wird der Zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes mitgeteilt. 2. Die von den Kooperationspartnern beschäftigten Fachkräfte nehmen die unter § 1 aufgeführten Aufgaben für den Bereich ihres Herkunftsjugendamts wahr. Sie handeln für dieses. Eine Veränderung der Dienst- und Fachaufsicht ist mit der Tätigkeit in der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle nicht verbunden. Die Kooperationspartner beachten, dass gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 AdVermiG nur Fachkräfte berechtigt sind, den mit der Adoptionsvermittlung betrauten Beschäftigten fachliche Weisungen zu erteilen. 3. Sollte eine Vertretung erforderlich sein, so werden sich die im Dienst befindlichen Mitarbeiter*innen vertreten. Näheres regelt die zu erstellende Konzeption (s. § 1 Abs.1 Nr. 16).	Stundenanpassung aufgrund der Gesetzesänderung

(5) Bei geplanten oder eingetretenen Veränderungen im Bereich der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle sind die betiligten Gebietskörperschaften frühzeitig zu informierem. Bei grundsätzlichen Fragen ist eine einvernehmliche Lösung anzustreben.	4. Bei geplanten oder eingetretenen Veränderungen im Bereich der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle sind die beteiligten Gebietskörperschaften frühzeitig zu informieren. Bei grundsätzlichen Fragen ist eine einvernehmliche Lösung anzustreben.	
§ 3 Kosten der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle	**§ 3 Kosten der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle**	
(1) Die anfallenden Personal- und Sachkosten werden von den jeweiligen Jugendämtern für die von ihnen benannten Fachkräfte getragen. Bei gemeinsamen Veranstaltungen, Veröffentlichungen etc. werden die Kosten entsprechend der Einwohnerzahl, bei Seminaren etc. je nach Herkunft der Teilnehmenden übernommen. Zuschüsse Dritter zu den Kosten der gemeinsamen Adoptionsstelle, eingenommene Gebühren und Auslagen fallen der Körperschaft zu, für welche die jeweilige Fachkraft tätig wurde.	1. Die anfallenden Personal- und Sachkosten werden von den jeweiligen Jugendämtern für die von ihnen benannten Fachkräfte getragen. Bei gemeinsamen Veranstaltungen, Veröffentlichungen etc. werden die Kosten jeweils zur Hälfte oder im Wechsel von Landkreis und Stadt übernommen. Eingenommene Gebühren und Auslagen fallen der Körperschaft zu, für welche die jeweilige Fachkraft tätig wurde.	Absprachen wurden präzisiert
(2) Die Kooperationspartner verpflichten sich, die Arbeitsplätze der benannten Personen dementsprechend den Anforderungen der Adoptionsvermittlung einzurichten (PC mit Internet-Anschluss und Mailadresse, Telefon, Telefax, Möglichkeit der Nutzung eines Besprechungs/Beratungszimmers)	2.. Die Kooperationspartner verpflichten sich, die Arbeitsplätze der benannten Personen entsprechend den Anforderungen der Adoptionsvermittlung einzurichten (PC mit Internet-Anschluss und Mailadresse, Telefon, Telefax, Möglichkeit der Nutzung eines Besprechungs- /Beratungszimmers).	

§ 4 Kooperation	§ 4 Kooperation	
(1) Die beteiligten Gebietskörperschaften stellen in der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle eine wirksarne Kooperationsstruktur sicher. Die dort tätigen Fachkräfte arbeiten generell und im Einzelfall zusammen. Dabei werden der fachlichen Arbeit gemeinsame Standards zugrunde gelegt, die in einer gemeinsamen fachlichen Konzeption festgelegt werden sollen. Die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zur Adoptionsvermittlung werden beachtet.	1. Die beteiligten Gebietskörperschaften stellen in der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle eine wirksame Kooperationsstruktur sicher. Die dort tätigen Fachkräfte arbeiten generell und im Einzelfall zusammen. Dabei werden der fachlichen Arbeit gemeinsame Standards zugrunde gelegt, die in einer gemeinsamen fachlichen Konzeption festgelegt werden sollen. Die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zur Adoptionsvermittlung werden beachtet.	
(2) Regelmäßig und bedarfsgerecht finden Teambesprechungen abwechselnd in den jeweiligen Amtsräumen der Vertragspartner statt. Über die Besprechungen sind Protokolle zu erstellen.	2. Regelmäßig und bedarfsgerecht finden Teambesprechungen abwechselnd in den jeweiligen Amtsräumen der Vertragspartner statt, über die Besprechungen sind Protokolle zu erstellen.	
(3) Mindestens einmal jährlich findet darüber hinaus eine Planungsbesprechung der Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle statt, in der die gemeinsamen Aktivitäten geplant, die gemeinsame Konzeption erstellt bzw. grundsätzliche konzeptionelle Fragen bearbeitet werden.	3. Einmal jährlich führen die Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle zusammen mit ihren Leitungskräften einen Fachtag zur Klärung grundsätzlicher und konzeptioneller Fragen und zur Planung gemeinsamer Aktivitäten durch.	Formulierungsanpassung
(4) Die Zusammenarbeit der Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle ertolgt kollegial und im Wege des direkten Kontakts: - Es ertolgt ein ständiger fachlicher Austausch; insbesondere in schwierigen Einzelfällen, Gespräche mit Adoptionsbewerbern, die deren Eignungsfeststellung dienen, werden im bedarfsfall von zwei Fachkräften gemeinsam durchgeführt.	4. Die Zusammenarbeit der Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle erfolgt kollegial und im Wege des direkten Kontakts: ➢ Es erfolgt ein ständiger fachlicher Austausch, insbesondere in schwierigen Einzelfällen ➢ Matching von Vermittlungsprozessen, ➢ Mitwirkung in Adoptionsverfahren durch zwei Fachkräfte ➢ Sicherstellung der Informationsweitergabe von überprüften und geeigneten Adoptionsbewerbern, um Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich der anderen Fachkräfte zu vermittelt.	Aufgrund von Gesetzesänderung ergänzt & Formulierungen angepasst

- Durch gegenseitige Information wird sichergestellt, dass an positiv überprüfte Adoptionsbewerber auch Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich der anderen Fachkräfte vermittelt werden können. · · - Darüber hinaus führt die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle Seminare durch, die für alle Adoptionsbewerber verpflichtend sind. Die Teilnahme ist in der Regel Voraussetzung für eine spätere Vermittlung. Angeboten werden bei Bedarf auch Fortbildungsveranstaltungen und andere Gruppenaktivitäten für Adoptiveltern und -kinder. Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle stellt Materialien (zum Beispiel Broschüren, Flyer) zum Thema als gemeinsame Veröffentlichungen zur Verfügung	➢ Durchführung von verpflichtenden Seminaren für alle Adoptionsbewerber:innen. Die Teilnahme ist in der Regel Voraussetzung für eine spätere Vermittlung. ➢ Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und anderen Gruppenaktivitäten für Adoptiveltern und -kinder. ➢ Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle stellt Materialien (z.B. Broschüren, Flyer) zur Verfügung. Erstellt einen gemeisamen Internetauftritt und baut den Bereich Öffentlichkeitsarbeit aus. ➢ Erstellung einer gemeinsamen Datenbank ➢ Regelmäßige Konzeptanpassung	Aufgrund von Gesetzesänderung ergänzt & Formulierungen angepasst Aufgrund von Gesetzesänderung ergänzt & Formulierungen angepasst
5 Die Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle sind zur engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit auch mit den übrigen Fachkräften der beteiligten Jugendämter verpflichtet. Bei Adoptionen durch Pflegeeltern übernimmt die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle die Beratung und Begleitung in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Pflegekinderdienst. Mit den örtlichen Zusammenschlüssen von Adoptions- und Pflegeelternvereinen arbeitet die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle partnerschaftlich zusammen.	5. Die Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle sind zur engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit auch mit allen Fachkräften der beteiligten Jugendämter verpflichtet. Bei Adoptionen durch Pflegeeltern übernimmt die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle die Beratung und Begleitung in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Pflegekinderdienst. Mit den örtlichen Zusammenschlüssen von Adoptions- und Pflegeelternvereinen arbeitet die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle partnerschaftlich zusammen.	
§ 5 Inkrafttreten, Kündigung	**§ 5 Inkrafttreten, Kündigung**	
(1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2009 in Kraft. Sie wird gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 des Adoptionsyermittlungsgesetzes der Zentralen Adoptionsstelle des Niedersächsischen Landesjugendamts zur Zustimmung vorgelegt.	**1.** Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom …2024 in Kraft. Sie wird gem. § 2 Absatz 2 Satz 1 AdVermiG der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle Hamburg zur Zustimmung vorgelegt.	
	2. Der Kooperationsvertrag wird nach Bedarf, spätestens nach 3 Jahren auf Aktualität geprüft und gegebenenfalls angepasst.	Ergänzung
(2) Jede der beteiligten Gebietskörperschafte kann diese Vereinbarung zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von 12 Monaten schriftlich kündigen.	**3.** Jede der beteiligten Gebietskörperschaften kann diese Vereinbarung zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von 12 Monaten schriftlich kündigen.	